

# Sicherung der wohlerworbenen Ansprüche

Von Bruno Kintscher

Der VI. Deutsche Bundestag hat am 21. September 1972 bei nur einer Stimmenthaltung das größte sozialpolitische Reformwerk seit der Rentenreform des Jahres 1957 verwirklicht. Damit wurden die Ankündigungen der sozial-liberalen Regierungserklärung des Jahres 1969 erfüllt, die flexible Altersgrenze einzuführen und die Rentenversicherung für weitere Bevölkerungsgruppen, die sozial besonders benachteiligt sind, zu öffnen und damit besser in das gesamte Sozialleistungssystem einzubeziehen. Selbständige, Hausfrauen und Arbeitnehmer haben auf diese Reform gewartet, ihre Erwartungen wurden erfüllt.

Daneben enthält die Reform die Verwirklichung der Vorverlegung des Termins für die jährliche Rentenanpassung um ein halbes Jahr und eine Reihe weiterer Verbesserungen des geltenden Rechts, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Höhe der Renten auswirken und dadurch das Dasein der Versicherten und Rentner im Alter verbessern. Millionen Rentner haben ebenfalls auf diese Reform gewartet, sie sind nicht enttäuscht worden; denn allein im Jahre 1973 fließen ihnen Mehraufwendungen durch die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von fast 8 Milliarden DM zu. Schon Mitte 1973 konnten für über 500.000 Rentner die Renten nach Mindesteinkommen um durchschnittlich 81,- DM im Monat erhöht werden. Überwiegend wurden davon Frauen begünstigt, die früher in über 25 Arbeitsjahren in vielen Branchen schlechter als Männer entlohnt wurden und oft erhebliche Lohnabschläge hinnehmen mußten. Für ihre Renten wurde ab 1. Januar 1973 für die früheren Pflichtbeitragszeiten ein Mindestarbeitsentgelt in Höhe von 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten

zugrunde gelegt. Dieses Rentenreformgesetz ist insgesamt ein Ausdruck der wirtschaftlichen Kraft unseres Staates, denn nur diese ermöglicht die Verwirklichung so großer sozialer Leistungen.

Das Reformgesetz ist sehr umfangreich und hat unabschätzbare Bedeutung für nunmehr alle Schichten der Bevölkerung. Individuelle Rechte auf der einen und solidarische Verpflichtungen auf der anderen Seite erfordern komplizierte gesetzliche Regelungen, zumal der Freiheitsspielraum für jeden Versicherten erheblich erweitert wurde. Erinnerung sei hier nur an die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze, denn der Versicherte bestimmt jetzt den Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem aktiven Erwerbsleben ab dem 62. oder 63. Lebensjahr selbst. Er kann unter Verzicht auf Rente bis zum 67. Lebensjahr weiterarbeiten und dadurch seine Altersrente erhöhen. Selbstverständlich möchte jeder vorher wissen, wie sich das auswirkt. Die zahlreichen Probleme durch die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Hausfrauen nehmen im Einzelfall wegen der Klärung der bestmöglichen Nachentrichtung von Beiträgen ebenfalls viel Zeit in Anspruch.

Noch mehr als in der Vergangenheit ist deshalb heute die Bevölkerung bei der Sicherung ihrer gesetzlichen Ansprüche auf die Hilfe von Fachleuten angewiesen. Seit über 60 Jahren stehen im Lande Nordrhein-Westfalen die Bediensteten in 95 Versicherungsämtern und bei den Gemeinden in den Versicherungsbüros der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten zur Seite. Sie haben denjenigen Auskünfte erteilt, die über ihre konkreten Rechte und Pflichten aus ihrer Versicherung unterrichtet sein wollten, tausende von Versicherungskarten aufgerechnet und zahllose Anträge auf Heilverfahren und Rente oder andere Leistungen bearbeitet. In allen Fällen mußten Sachverhalte geklärt, fehlende Unterlagen zur Sicherung der wohlerworbenen Ansprüche beschafft oder beurkundet werden. Allein beim Versicherungsamt der Kreisverwaltung Dinslaken wurden zwischen 1962 und 1972 über 45.000 solcher Anliegen bearbeitet.

Seit der Reform 1972 steigt die Zahl der Besucher ständig, und die unzähligen Änderungen der einschlägigen Gesetze gestalten die Arbeit immer schwieriger. Sie stellt an alle Bediensteten in den Versicherungsämtern steigende Anforderungen und erfordert von den Hilfesuchenden noch mehr Geduld als in der Vergangenheit; denn oft sind die Nachweise aus der Zeit von vor 1945 restlos im Krieg zerstört oder auf der Flucht verloren worden und müssen in geduldiger Kleinarbeit mühsam erneuert werden.

In Zukunft soll die Arbeit für alle Beteiligten etwas erleichtert werden. Die Bundesrats-Drucksache 186/73 enthält den Entwurf des Allgemeinen Teils eines neuen Sozialgesetzbuches. Damit soll für alle Beteiligten – Bürger, Verwaltung, Gerichtsbarkeit – diese Rechtsmaterie überschaubarer und zugänglicher gemacht werden. Die Anspruchsverwirklichung wird dann erleichtert und ein effektiverer Vollzug des gesetzgeberischen Willens erreicht. Bis dahin haben aber besonders die Bediensteten der Versicherungsämter wegen der noch schwer überschaubaren Materie die besondere Pflicht zur Hilfeleistung und müssen ihren Dienst an der Gesellschaft uneigennützig und gewissenhaft leisten und insbesondere als Mittler zwischen Versicherten, Arbeitgebern und Versicherungsträgern tätig sein. Bis dahin muß aber auch jeder Ratsuchende wissen, daß es sich beim Versicherungsamt – als besondere Abteilung bei jeder unteren Verwaltungsbehörde – um eine Stelle handelt, bei der sämtliche Zweige der gegliederten Sozialversicherung, wie Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zusammenlaufen. Der Oberkreisdirektor des Kreises ist zugleich Vorsitzender des Kreisversicherungsamtes. Je nach Größe des Amtes werden ein oder mehrere Stellvertreter für die Durchführung der vielseitigen Aufgaben bestellt, die durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Sozialversicherung für dieses Amt geeignet sind.

Neben den hier erwähnten Aufgaben müssen noch viele andere erledigt werden, weshalb vom Publikum Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen. So läßt sich zum Beispiel ein 50jähriger Versicherungsverlauf oder Ermittlung des günstigsten Rentenanspruches bei Nachzahlungswünschen bis zu über 40.000,— DM nicht in 10 Minuten klären. Wer die Hilfe „seines“ Versicherungsamtes schon einmal in Anspruch genommen hat, weiß, daß der Erfolg für eine volle Ausschöpfung aller Leistungsansprüche nur durch Offenheit und geduldiges Zusammenwirken zwischen Besuchern und Bediensteten erreicht werden kann.